

35/21

19. November 2021

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

Ordnung für die praktische Vorbildung

für den Bachelorstudiengang

Bekleidungstechnik/Konfektion

im Fachbereich Gestaltung und Kultur

vom 7. Juli 2021 621

htw.

**Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin**

University of Applied Sciences

Herausgeberin

Die Hochschulleitung der HTW Berlin

Treskowallee 8

10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle

Tel. +49 30 5019-2813

Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN**Ordnung für die praktische Vorbildung
für den Bachelorstudiengang****Bekleidungstechnik/Konfektion****im Fachbereich Gestaltung und Kultur
vom 7. Juli 2021**

Auf Grund von § 17 Abs. 1 Nr. 1 der Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBL. HTW Berlin Nr. 29/09), zuletzt geändert am 28. Mai 2018 (AMBL. HTW Berlin Nr. 19/18), in Verbindung mit § 10 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 435), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Gestaltung und Kultur der HTW Berlin am 7. Juli 2021 die folgende Ordnung für die praktische Vorbildung für den Bachelorstudiengang Bekleidungstechnik/Konfektion beschlossen^{1,2}:

Gliederung der Ordnung

§ 1	Geltungsbereich.....	622
§ 2	Geltung der Hochschulordnung.....	622
§ 3	Ziele der praktischen Vorbildung (Vorpraktikum)	622
§ 4	Dauer des Vorpraktikums	622
§ 5	Vorpraktikumsbeauftragte_r.....	622
§ 6	Inhalt der praktischen Vorbildung	623
§ 7	Anerkennung abgeschlossener Berufsausbildung	624
§ 8	Nachweis und Bescheinigung über die praktische Vorbildung.....	624
§ 9	Inkrafttreten/Außerkräfttreten	624
Anlage 1	Verzeichnis der anzuerkennenden Berufsausbildungen	625

¹ Bestätigt durch die Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 17. August 2021.

² Genehmigt durch die Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung am 11. November 2021.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Anforderungen an die praktische Vorbildung aller Studienbewerber_innen für den Bachelorstudiengang Bekleidungstechnik/Konfektion, die ab dem 1. Oktober 2022 an der HTW Berlin immatrikuliert werden.

§ 2 Geltung der Hochschulordnung

Die Hochschulordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HO), in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Ordnung.

§ 3 Ziele der praktischen Vorbildung (Vorpraktikum)

Das Vorpraktikum soll vielseitige, studiengangbezogene Grundkenntnisse vermitteln. Die Praktikant_innen sollen Einblicke in die Berufswelt gewinnen und die Arbeitsbedingungen fachbezogen kennenlernen. Sie sollen soweit wie möglich in den Arbeitsprozess einbezogen werden und dürfen nicht nur mit Hilfstätigkeiten betraut werden.

§ 4 Dauer des Vorpraktikums

(1) Die Dauer des Vorpraktikums beträgt mindestens acht Wochen mit mindestens 35 Stunden je Woche. Schulzeiten, Urlaub, Krankheit und sonstige Fehltage gelten ebenso wenig als Praktikum im Sinne der Ordnung wie Hilfsarbeiten. Unterbrechungen der praktischen Vorbildung sind nicht gewünscht, jedoch ist eine Aufsplittung auf zwei verschiedene Unternehmen zulässig.

(2) Das Vorpraktikum soll, sofern es nicht durch eine abgeschlossene Berufsausbildung (siehe § 7 und Anlage 1) ersetzt wird, nicht länger als fünf Jahre vor Beginn des Semesters liegen, für das der Zulassungsantrag gestellt wird.

(3) Für Studierende, die im Rahmen einer Vereinbarung von einer ausländischen Hochschule an die HTW Berlin wechseln und die bei diesem Wechsel mindestens in das vierte Fachsemester des Bachelorstudienganges Bekleidungstechnik/Konfektion eingestuft werden, entfällt die Verpflichtung zum Nachweis der praktischen Vorbildung.

§ 5 Vorpraktikumsbeauftragte_r

(1) Der Fachbereichsrat bestellt mindestens eine hauptamtliche Lehrkraft als Vorpraktikumsbeauftragten oder Vorpraktikumsbeauftragte. Die Bestellung erfolgt in der Regel für einen Zeitraum von vier Semestern. Für denselben Zeitraum wird eine hauptamtliche Lehrkraft als

Stellvertreter_in bestellt. Eine vorzeitige Abberufung des oder der Vorpraktikumsbeauftragten oder des oder der Stellvertreter_in durch den Fachbereichsrat ist möglich. Vorpraktikumsbeauftragte und deren Stellvertreter_in können für mehrere Studiengänge bestellt werden.

(2) Der oder die Vorpraktikumsbeauftragte nehmen alle Entscheidungen wahr, die nach dieser Ordnung bei Studienbewerbungen zu treffen sind. Alle Entscheidungen werden den Studienbewerber_innen schriftlich durch die Abteilung Studierendenservice mitgeteilt.

§ 6 Inhalt der praktischen Vorbildung

(1) Das Vorpraktikum soll inhaltlich so ausgerichtet sein, dass es der Vorbereitung des Bekleidungstechnik/Konfektion Studiums dient. Es sollte deshalb in Industrie- oder Handwerksbetrieben, in Dienstleistungsbetrieben oder im Handel absolviert werden. Andere Bereiche der Wirtschaft sind möglich, sofern die Aufgabenbereiche sich inhaltlich dem Bekleidungstechnik/Konfektion Studium zuordnen lassen.

(2) Die Auswahl der anzubietenden Gewerke richtet sich nach den Gegebenheiten des Ausbildungsbetriebes, Jedoch sollen wahlweise die folgenden Ausbildungsinhalte angestrebt werden:

1. Ausbildungsabschnitt: Ausbildungsziel: Kenntnisse und Fertigkeiten der Grundausbildung in der Bekleidungsteilefertigung

- 1.1. Ausbildung an der Nähmaschine, Handhabung und Nahtarten
- 1.2. Herstellung unterschiedlicher Verbindungsnahte
- 1.3. Teilefertigung

2. Ausbildungsabschnitt: Ausbildungsziel: Anwendung der Grundkenntnisse des ersten Ausbildungsabschnittes beim Herstellen von Bekleidungsprodukten

- 2.1. Mitarbeit in der Montage, Herstellung von Bekleidungsprodukten (unterschiedliche Bereiche bis zum komplexen Produkt)
- 2.2. Mitarbeit bei der Qualitätssicherung, Beurteilung und Wertung von Produkten

(3) In begründeten Ausnahmefällen können Abweichungen von den vorgenannten Ausbildungsinhalten zugelassen werden.

(4) Über die Anerkennung von Beschäftigungen in relevanten Praktikumsbereichen als Vorpraktikum im Sinne dieser Ordnung entscheidet der oder die Vorpraktikumsbeauftragte des Bachelorstudienganges Bekleidungstechnik/Konfektion.

§ 7 Anerkennung abgeschlossener Berufsausbildung

(1) Eine Berufsausbildung und –tätigkeit wird als Vorpraktikum anerkannt, wenn sie inhaltlich in engem fachlichen Zusammenhang zum angestrebten Studiengang steht. Abgeschlossene Berufsausbildungen, die als praktische Vorbildung anerkannt werden, sind in der Anlage 1 aufgeführt.

(2) Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anderen Ausbildungsberuf kann nach Überprüfung der Ausbildungsinhalte teilweise oder vollkommen als praktische Vorbildung anerkannt werden, sofern eine nähtechnische Ausbildung nachgewiesen werden kann. Über die Anerkennung anderer Berufsausbildungen als Vorpraktikum entscheidet der oder die Vorpraktikumsbeauftragte.

§ 8 Nachweis und Bescheinigung über die praktische Vorbildung

(1) Das Vorpraktikum muss vor Studienbeginn abgeschlossen und nachgewiesen sein.

(2) Zur Bewerbung muss der Praktikumsvertrag oder ein anderer geeigneter Nachweis, dass das Vorpraktikum bis zum 14. September vollständig absolviert sein wird, eingereicht/nachgewiesen werden.

(3) Der Nachweis über die vollständige Ableistung des Vorpraktikums muss für die Immatrikulation im Wintersemester spätestens bis zum 15. September vorliegen.

(4) Das Vorpraktikum kann nur anerkannt werden, wenn die ausbildende Stelle eine Praktikumsbescheinigung ausstellt, in der der zeitliche Umfang und die Tätigkeitsbereiche dargestellt sind. Urlaubs-, Krankheits- und sonstige Fehltage sollen ersichtlich sein.

§ 9 Inkrafttreten/Veröffentlichung/Außerkräftreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die praktische Vorbildung für den Bachelorstudiengang Bekleidungstechnik/Konfektion vom 7. Juni 2006 (AMBL. FHTW Berlin Nr. 36/06) außer Kraft.

Anlage 1 Verzeichnis der anzuerkennenden Berufsausbildungen

- a) Damenschneider_in
- b) Herrenschneider_in
- c) Bekleidungstechnische_r Assistent_in
- d) Maßschneider_in
- e) Modenäher_in
- f) Modeschneider_in
- g) Industrienäher_in
- h) Stricker_in
- i) Segelmacher_in
- j) Technische_r Konfektionär_in
- k) Änderungsschneider_in

Über die inhaltliche Vergleichbarkeit von Berufsausbildungen mit einer anderen Bezeichnung als der genannten entscheidet der oder die Vorpraktikumsbeauftragte.

